"Natürlich ist es keine leichte Aufgabe..."

Autor(en): **Wassermann, Rudolf**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **57 (1978)**

Heft 10

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-347577

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

malistisch und dafür den Menschen näher war. Der Graben, der in Deutschland zwischen dem Recht und seiner Anwendung einerseits und dem Empfinden des Volkes anderseits entstand, besteht deshalb bei uns nicht, oder er ist auf jeden Fall nicht so tief. Wir sollten auch das beachten und auch aus diesem Grunde im Scheidungsrecht nicht zu einer Regelung übergehen, die nur auf rein formale äussere Umstände abstellt.

All das bedeutet nicht, dass an unserm Scheidungsrecht nicht das eine oder andere verbessert werden könnte. Das Verschuldensprinzip sollte aber meines Erachtens nicht aufgegeben werden. Es geht dabei keineswegs um ein unnötiges Moralisieren, sondern um sehr handfeste praktische Interessen. Es geht um den Schutz vieler rechtschaffener Ehegatten und vor allem Ehefrauen, die ihre Pflichten ernst genommen haben und die vor unverdienter Demütigung und wirtschaftlicher Schädigung bewahrt bleiben sollten. Weiter aber geht es auch um die Interessen der Kinder. Wir sollten verhüten, dass noch mehr junge Menschen als Scheidungskinder auf einen unerfreulichen Lebensweg geraten. Im übrigen halte ich es mit August Forel, der sagte: *Der Sozialismus wird ethisch sein oder er wird nicht sein.*

Natürlich ist es keine leichte Aufgabe, in der bürokratischen Maschine, zu der unsere Rechtspflege sich entwickelt hat, Menschlichkeit zur Geltung zu bringen. Es hat aber keinen Sinn, auf Festveranstaltungen hehre Worte über die Aufgabe der Justiz im Munde zu führen, wenn man im Alltag vor der Kleinarbeit und den Schwierigkeiten kapituliert, die mit dieser inneren Reform der Rechtspflege verbunden sind.

Fazit: Eine dem Sozialstaatsprinzip verpflichtete Justizpolitik darf sich nicht in Anstrengungen zur Verbesserung der gerichtlichen Verfahren und der Gerichtsorganisation erschöpfen. So wichtig und notwendig ein gutes und schnelles Gerichtsverfahren, ein modernes Prozessrecht und leistungsfähige Gerichtseinheiten auch sind, alle Massnahmen zur Steigerung der technischen Effizienz der Justiz müssen ergänzt werden durch «flankierende Reformen», die überall dort, wo der einfache Bürger vor Gericht gegenüber den Angehörigen wohlhabender Schichten benachteiligt ist, Abhilfe und Ausgleich schaffen.

Rudolf Wassermann
in «Justiz im sozialen Rechtsstaat»